

Landesgesetz

VOM
über das Landesgesetzblatt für das
Land Niederösterreich

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I Das Landesgesetzblatt

§ 1

(1) Zur Verlautbarung von Rechtsvorschriften für das Land Niederösterreich ist das Landesgesetzblatt bestimmt. Es ist von der Landesregierung herauszugeben und zu versenden.

(2) Das Landesgesetzblatt hat aus auswechselbaren Blättern zu bestehen und ist systematisch zu gliedern. Das System ist so einzurichten, daß

- a) eine übersichtliche, nach Sachgebieten gegliederte Ordnung der Rechtsvorschriften entsteht,
- b) Rechtsvorschriften über bisher nicht geregelte Gegenstände ohne Störung der Übersichtlichkeit eingefügt werden können, und
- c) der für einen bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Rechtszustand ermittelt werden kann.

§ 2

Die Dienststellen des Landes und die Gemeinden haben zu ermöglichen, daß in das Landesgesetzblatt Einsicht genommen werden kann.

Abschnitt II Die Verlautbarung

§ 3

(1) Folgende Rechtsvorschriften sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren:

- a) die Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
- b) die Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, sofern sie nicht ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden gerichtet sind;
- c) Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird.

(2) Im Landesgesetzblatt können auch andere von Organen des Landes erlassene Rechtsvorschriften, die allgemein verbindlich sind, verlautbart werden.

(3) Die Gesetzesbeschlüsse des Landtages müssen vor ihrer Verlautbarung beurkundet und gegengezeichnet, andere Rechtsvorschriften von den zuständigen Organen erlassen und gezeichnet sein.

§ 4

(1) Das Landesgesetzblatt ist in Stückfolge herauszugeben. Jede Rechtsvorschrift (§ 3) ist in einem eigenen Stück zu verlautbaren. Die Stücke sind innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend zu numerieren.

(2) Der Tag der Herausgabe, der auch der Versandungstag sein muß, ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes anzugeben.

(3) Jede Seite einer Verlautbarung muß enthalten:

- a) eine Bezeichnung, aus der sich die Einordnung der Rechtsvorschrift in das System (§ 1 Abs.2) ergibt;
- b) die Blattzahl innerhalb der verlautbarten Rechtsvorschrift.

§ 5

(1) Bei Verlautbarung einer neuen Stammvorschrift sind Titel, Beurkundung, Gegengezeichnung oder Zeichnung auf einem eigenen Blatt (Titelblatt) abzudrucken.

(2) Ausdrückliche Änderungen oder Ergänzungen einer Rechtsvorschrift sind in Kursivdruck zu verlautbaren. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

- a) Titel, Beurkundung, Gegenzeichnung oder Zeichnung sowie Änderungs- und Ergänzungsanordnungen und besondere Bestimmungen über die Geltungsdauer sind auf einem Titelblatt zu verlautbaren;
- b) der übrige Wortlaut der Änderungen oder Ergänzungen ist auf den durch sie erforderlich gewordenen Austauschblättern zu verlautbaren;
- c) der nicht geänderte Wortlaut der Rechtsvorschrift ist in dem Ausmaß in Normaldruck hinzuzufügen, daß die geltende Fassung der ganzen Rechtsvorschrift nach Austausch der Blätter, in denen Änderungen oder Ergänzungen enthalten sind, im Zusammenhang zu erkennen ist.

(3) Werden einzelne Bestimmungen einer im Landesgesetzblatt enthaltenen Rechtsvorschrift ausdrücklich aufgehoben, ohne daß an ihre Stelle andere Regelungen treten, gelten für die Verlautbarung die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und c sinngemäß.

§ 6

Druckfehler, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten und Verstöße, die bei der inneren Einrichtung (Einordnung in das System, Stückbezeichnung, Blattzahl, Angabe des Tages der Herausgabe und dergleichen) des Landesgesetzblattes unterlaufen sind, werden durch Kundmachung der Landesregierung berichtigt, deren Titel, Zeichnung und Berichtigungsanordnung auf einem Titelblatt zu verlautbaren sind. Die Berichtigung selbst hat auf einem Austauschblatt in derselben Schriftart zu erfolgen wie der berichtigte Wortlaut; die Schriftart des übrigen im Austauschblatt enthaltenen Wortlautes bleibt unverändert.

§ 7

Verlautbarungen sind, sofern die Bestimmungen des § 3 Abs.1 zutreffen und die rechtlichen Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Nachträgliche Vervielfältigungen bereits erschienener Teile des Landesgesetzblattes sind als "Nachdruck" zu bezeichnen.

§ 9

Die verbindende Kraft einer im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschrift beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das sie enthaltende Stück herausgegeben und versendet wird und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10

Die Bestimmungen des § 5 Abs.2 und 3 gelten nicht für Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen, die vor dem 1. Jänner 1972 im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich verlautbarte Rechtsvorschriften (Stammvorschriften) betreffen.

§ 11

Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß alle Rechtsvorschriften, die das niederösterreichische Landesrecht

bilden, bis zum 31. Dezember 1975 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlautbart sind.

§ 12

Dieses Landesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1956 über
das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich,
LGBI. Nr. 12/1957, außer Kraft.